

Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet "Wengenviertel"

Auf Grund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 15.06.2016 folgende

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wengenviertel" beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die vom Gemeinderat der Stadt Ulm am 09.10.2013 beschlossene, am 17.10.2013 ortsüblich bekannt gemachte und in Kraft getretene Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Wengenviertel" wird wie folgt geändert:

Der räumliche Geltungsbereich des aktuellen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" wird im Bereich der Keltergasse (Teil von Flurstücksnummer 63) und der Mühlengasse (Teil von Flurstücksnummer 137/9) geändert. Der Bereich der Mühlengasse wird um eine Fläche von rund 283 m² reduziert. Der Bereich Keltergasse wird um eine Fläche von rund 799 m² erweitert (siehe Anlage 1).

Der räumliche Geltungsbereich des künftigen Sanierungsgebietes "Wengenviertel" umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2) vom 12.04.2016. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Alle übrigen Bestimmungen der Sanierungssatzung "Wengenviertel" bleiben unverändert. Das gilt auch für die bisher fixierten Ziele und Zwecke der Sanierung. Sanierungsmaßnahmen in diesem förmlichen festgelegten Sanierungsgebiet werden auch künftig im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Gunter Czisch

Oberbürgermeister